

- Der Betriebsleiter -

10. Oktober 2017

## Anforderungen für Arbeiten an und in der Nähe von Gleisanlagen

---

Bei Arbeiten an und in der Nähe von Gleisanlagen sind aufgrund der Besonderheiten des Bahnbetriebs folgende Forderungen zu beachten:

1. Es gelten insbesondere folgende Rechtsvorschriften bzw. Richtlinien:
  - Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab)
  - Richtlinien zur BOStrab
  - Schriften des Verbands Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)
  - den Bahnbetrieb betreffende EN, DIN, DIN VDE
  - Unfallverhütungsvorschriften der BG Bahnen
  - Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
2. Die Mitarbeiter der ausführenden Firma sind aktenkundig über die Besonderheiten des Bahnbetriebs:
  - kein Ausweichen möglich
  - längerer Bremsweg
  - stromführende Teile

nachweislich zu unterweisen.

Vor Aufnahme der Arbeiten ist die durchgeführte Unterweisung dem Betriebsleiter des GVB schriftlich zu bestätigen.

3. Beginn und Ende der Arbeiten sind der Leitstelle des GVB anzuzeigen.  
Tel.: (0365) 7390213
4. Der Lichtraum der Straßenbahn ist, soweit möglich, freizuhalten. Die Gleisanlagen sind nur zu betreten, wenn dies unbedingt erforderlich ist.
5. Bei zeitweisem Eindringen des Arbeitsbereiches von Maschinen in den Lichtraum der Straßenbahn, Arbeiten am oder vom Gleis aus ist das Gleis kurzzeitig durch Aufstellung des Signals Sh 2 (BOStrab Anlage 4 - Signale) zu sperren. In besonderen Fällen ist ein Sicherungsposten notwendig. Die Verfahrensweise ist mit dem Betriebsleiter des GVB abzustimmen.

Der Sicherungsposten darf nicht zur Verrichtung anderer Arbeiten herangezogen werden. Er ist vor Aufnahme seiner Tätigkeit durch einen verantwortlichen Mitarbeiter des GVB zu belehren.



6. Die Mitarbeiter der ausführenden Firma haben Warnwesten zu tragen.
7. Der Gleisbereich ist sauber zu halten. Verunreinigungen sind vor jeder Durchfahrt eines Straßenbahnzuges zu beseitigen.
8. Die Stromrückleitung ist unbedingt zu gewährleisten.
9. Der Einsatz schienengeführter Arbeitsgeräte und Fahrzeuge ist mit dem Betriebsleiter des GVB gesondert abzustimmen.
10. Eine Annäherung jeder Art zum Fahrdraht darf nur bis 1,0 m erfolgen.

Ralf Roscher  
Betriebsleiter Straßenbahn